

Hintergrundinformationen zur Streitverkündung in der Kartellklage der ASG 2 bzw. der Sägewerke gegen das Land Nordrhein-Westfalen

1) Fragen zur Streitverkündung

a) Was ist eine Streitverkündung eigentlich?

Die Streitverkündung ist eine förmliche Benachrichtigung, durch die der Streitverkündungsempfänger über einen Prozess, an dem er bislang nicht beteiligt ist, in Kenntnis gesetzt wird. Die Streitverkündung bewirkt eine Hemmung der Verjährung etwaiger Ausgleichsansprüche gegenüber Mit-Kartellanten. Zudem führt eine Streitverkündung dazu, dass der Empfänger der Streitverkündung an die Entscheidung des aktuell beim Landgericht Dortmund anhängigen Schadensersatzprozesses gebunden ist. Diese Bindungswirkung wird aber nur dann relevant, wenn die Partei, die den Streit verkündet, also das Land, den Prozess rechtskräftig verliert.

b) Führt die Streitverkündung dazu, dass ich dem Land Regress zahlen muss?

Nein. Durch die Streitverkündung werden keine Regressansprüche geltend gemacht. Die Streitverkündung ist lediglich eine Vorsichtsmaßnahme des Landes für den Fall, dass das Land wider Erwarten den Prozess endgültig verliert. Nur in diesem Fall könnten Regressansprüche des Landes gegen die Waldbesitzenden bestehen. Ob das Land in diesem Fall tatsächlich Regressansprüche gegen die Streitverkündungsempfänger geltend machen würde, wird durch die Streitverkündung nicht festgelegt und nicht vorweggenommen.

c) Warum verkündet das Land den Streit?

Eine Streitverkündung gegenüber angeblichen Mitkartellanten ist in Kartellschadensersatzprozessen ein üblicher Weg, wenn, so wie vorliegend, nicht alle angeblichen Kartellanten verklagt werden.

Die ASG 2 erhebt in ihrer Klage den Vorwurf, das Land habe gemeinsam mit Waldbesitzenden, die ihr Holz im Rahmen der kooperativen Rundholzvermarktung verkauft haben, ein Verkaufskartell gebildet. Durch den Verkauf des Rundholzes hätten Land, Kommunen und Privatpersonen gegenüber den abnehmenden Sägewerken überhöhte Verkaufspreise durchsetzen können und dadurch die Sägewerke gemeinsam geschädigt. Verklagt hat die ASG 2 aber allein das Land. Wenn mehrere Personen durch einen (angeblichen) Kartellverstoß einen Schaden verursachen, müssen sie dafür zwar gemeinsam einstehen. Der (angeblich) Geschädigte kann sich aber aussuchen, bei wem er den Schaden einklagt. Er kann daher auch nur einen von ihnen auf Ersatz des gesamten Schadens verklagen (so wie aktuell das Land). Wenn dieser Beklagte zur Zahlung des Gesamtschadens verurteilt wird, kann bzw. muss er von den übrigen Beteiligten des – in diesem Fall gerichtlich festgestellten – Kartells (den Mit-Kartellanten) deren Anteil am Gesamtschaden ersetzt verlangen.

Mit der Streitverkündung will das Land den Waldbesitzenden zum einen die Möglichkeit geben, sich über den Verlauf des Prozesses zu informieren. Zum anderen ist das Land v.a. aus haushaltsrechtlichen Gründen zur Streitverkündung gezwungen, um eine Bindungswirkung an die Ergebnisse des Schadensersatzprozesses zu erreichen und eine Verjährung etwaiger Regressansprüche zu hemmen (auch wenn diese möglicherweise nicht bestehen).

d) Warum habe ich einen solchen Ankündigungsbrief erhalten und muss mit einer Streitverkündung rechnen, ein anderer Waldbesitzer (Kommune oder Privatperson), den ich kenne, ist aber nicht betroffen?

Das Land ist zwar verpflichtet, möglicherweise gegenüber Mit-Kartellanten bestehende Ausgleichsansprüche zu sichern und zu verfolgen. Im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot ist aber auch zu gewährleisten, nur solche etwaigen Ausgleichsansprüche zu verfolgen, deren Durchsetzung bei Berücksichtigung des dadurch entstehenden Aufwands sowie der entstehenden Kosten wirtschaftlich ist.

Daher hat das Land entschieden, nur jenen Waldbesitzern den Streit zu verkünden, die im Rahmen der kooperativen Holzvermarktung einen nennenswerten Umsatz erzielt haben. Die Einbeziehung von Forstbetrieben mit geringeren Umsätzen wäre für das Land angesichts der maximal zu erwartenden Regressforderungen nicht wirtschaftlich. Dadurch wurde die Anzahl der potentiell Mithaftenden auf 5 % der Gesamtzahl der Waldbesitzenden begrenzt. Das Land hat dadurch den Kreis der Betroffenen auf das absolut notwendige Minimum reduziert.

2) Ablauf einer Streitverkündung. Wie geht es jetzt weiter?

a) Zustellung eines Streitverkündungs-Schriftsatzes

Die betroffenen Waldbesitzer werden vom Landgericht Dortmund in den nächsten Wochen einen Streitverkündungs-Schriftsatz des Landes förmlich zugestellt bekommen. Wie oben dargelegt, muss der Empfänger nichts unternehmen. Mit dem Schriftsatz werden keine Ansprüche gegen den Empfänger geltend gemacht.

b) Was wird in dem gerichtlichen Schriftsatz alles enthalten sein?

In dem Schriftsatz wird zunächst die Streitverkündung ausgesprochen. Außerdem fasst der Schriftsatz den Grund der Streitverkündung sowie den Inhalt und den Stand des Verfahrens kurz zusammen. Darüber hinaus wird dem Streitverkündungsempfänger die Möglichkeit gegeben Einsicht in die vollständigen Prozessakten zu nehmen.

c) Wie kann man auf die Streitverkündung reagieren?

Der Streitverkündungsempfänger muss auf die Streitverkündung überhaupt nicht reagieren, sondern kann abwarten, wie der Schadensersatzprozess ausgeht. Für den Fall, dass die Klage gegen das Land Nordrhein-Westfalen rechtskräftig abgewiesen werden sollte, ist die Sache damit für ihn erledigt.

Der Streitverkündungsempfänger hat aber auch die Möglichkeit, dem Prozess beizutreten und das Land im Prozess gegen die ASG 2 zu unterstützen. Er kann den Prozess dann als Streithelfer selbst mitgestalten. In diesem Fall muss sich der Streitverkündungsempfänger allerdings durch einen Anwalt kostenpflichtig vertreten lassen. Gewinnt die vom Streithelfer unterstützte Partei den Prozess, so steht dem Streithelfer gegen die unterlegene Partei ein Anspruch auf Erstattung der gezahlten Rechtsanwaltskosten in Höhe der nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) entstandenen Gebühr zu. Sind mehrere Streithelfer dem Prozess beigetreten, werden die Rechtsanwaltskosten der einzelnen Streithelfer allerdings nur anteilig ersetzt. Verliert die vom Streithelfer unterstützte Partei den Prozess, so muss der Streithelfer die Kosten für seinen Anwalt allein tragen; ihm steht kein Erstattungsanspruch zu. Zum Beitritt besteht aber keine Verpflichtung. Tritt der Streitverkündungsempfänger dem Prozess nicht bei, wird der Prozess ohne seine Beteiligung

fortgeführt. Der Beitritt zum Prozess ist also optional (freiwillig). Bei Verzicht auf einen Beitritt entstehen keine unmittelbaren Kosten. Unabhängig von einem Beitritt steht dem Streitverkündungsempfänger das Recht zu, bei dem Gericht Einsicht in die vollständigen Prozessakten zu nehmen

d) An wen kann ich weitere Fragen richten / wo finde ich noch mehr Informationen?

Sollten Sie über die in diesem Schreiben von uns bereits beantworteten Fragen hinaus noch weitere Fragen haben, können sie diese per E-Mail an kartellrechtsstreit@mlv.nrw.de richten.

3) Allgemeine Fragen zur Klage der ASG 2 gegen das Land

a) Worum geht es allgemein bei Kartellschadensersatzverfahren?

Wenn mehrere Unternehmen ein Kartell bilden, indem sie z. B. ihre Preise untereinander absprechen, kann es dazu kommen, dass ihre Kunden höhere Preise als im freien Wettbewerb zahlen. Dann entsteht den Kunden u.U. ein Schaden. Gegebenenfalls können Kunden in diesem Fall von den Kartellteilnehmern Schadensersatz verlangen. Die Kunden können dann alle oder aber auch nur einen der Kartellanten auf Zahlung von Schadensersatz in Anspruch nehmen. Die Höhe des Schadens ist von vielen Faktoren abhängig, wie etwa der Dauer des Kartells, der räumlichen Reichweite, der Weitergabe des höheren Preises an die Abnehmer der Kunden usw.

b) Welche Kartellverstöße sollen das Land und die kommunalen und privaten Forstbetriebe begangen haben?

Die Klägerin, die ASG 2, behauptet, dass das Land und die Waldbesitzenden durch die kooperative („kooperative“) Rundholzvermarktung ein Verkaufskartell („Syndikat“) gebildet hätten. Nach den Behauptungen der Klägerin sollen das Land und die Waldbesitzenden durch die kooperative Rundholzvermarktung den freien Wettbewerb manipuliert und die Preise für Rundholz künstlich in die Höhe getrieben haben. Danach wären grundsätzlich alle Waldbesitzenden, die ihr Holz im Rahmen der kooperativen Rundholzvermarktung verkauft haben, (Mit-)Kartellanten. Durch die kooperative Rundholzvermarktung soll angeblich eine kartellbedingte Überzahlung von durchschnittlich 7,8 % in der Zeit vom 28.06.2005 bis 30.06.2019 und ggf. auch darüber hinaus entstanden sein. Das Land bestreitet diese Vorwürfe vollumfänglich.

c) Welche Vorgeschichte gibt es zur Klage der ASG 2 gegen das Land?

Beschwerde des VDS im Jahr 2001:

Der Verband der Deutschen Säge- und Holzindustrie e.V. (VDS) initiierte im Jahr 2001 eine Kartellbeschwerde beim Bundeskartellamt (BKartA). In der Folge gab das Land NRW, so wie auch die Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Thüringen, gegenüber dem BKartA im Jahr 2009 eine sog. Verpflichtungszusage ab, in der konkrete Schwellenwerte für Holzvermarktungsk Kooperationen sowie Maßnahmen zur Stärkung des Wettbewerbs festgelegt wurden. Die Zusage des Landes NRW wurde vom BKartA durch Beschluss vom 29.01.2009 für bindend erklärt, wie auch die Verpflichtungszusagen der anderen Bundesländer für bindend erklärt wurden. Die Verpflichtungszusage wurde vom Land NRW eingehalten.

Verfahren des Kartellamtes gegen Baden-Württemberg im Jahr 2012 und die Folgen daraus:

Auf eine weitere Beschwerde hin leitete das BKartA im Jahr 2012 neue Ermittlungen (nur) gegen das Land Baden-Württemberg ein. Im Jahr 2015 hob es in deren Folge die Verpflichtungszusageentscheidung betreffend das Land Baden-Württemberg auf und erließ eine Untersagungsverfügung (nur) gegen das Land Baden-Württemberg. Darin stufte es die dort praktizierte kooperative Rundholzvermarktung von Waldbesitzenden mit einer Waldfläche von mehr als 100 Hektar als Kartellverstoß ein.

Das Land Baden-Württemberg zog gegen diese Verfügung vor Gericht. Letztlich hob der Bundesgerichtshof die Verfügung des Bundeskartellamts aus Verfahrensgründen auf. Zur Frage der Vereinbarkeit der kooperativen Rundholzvermarktung des Landes Baden-Württemberg mit den Wettbewerbsvorschriften traf der BGH keine Entscheidung. Dieses Verfahren, das sich über mehrere Jahre erstreckte, löste auch in den anderen Bundesländern, in denen eine kooperative Rundholzvermarktung betrieben wurde, Diskussionen aus. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Neuregelung des § 46 BWaldG durch Gesetz vom 17. Januar 2017 unternahm die Landesforstverwaltung NRW vorsorglich den Ausstieg aus der kooperativen Holzvermarktung. Zum Ende des Jahres 2019 wurde die kooperative Rundholzvermarktung in Nordrhein-Westfalen endgültig eingestellt.

Obwohl sich der BGH in seiner Entscheidung im Verfahren des Landes Baden-Württemberg inhaltlich nicht zur Rechtmäßigkeit der kooperativen Holzvermarktung (des Landes Baden-Württemberg) geäußert hat, gründeten sich im Anschluss an die BGH-Entscheidung die sog. „Ausgleichsgesellschaften für die Sägeindustrie“ (ASG) mit dem Ziel, gegen die Bundesländer Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen und Thüringen Kartellschadensersatzklagen zu erheben. Diese Klagen werden als sog. „Stand-Alone-Klagen“ bezeichnet, da es in keinem der betroffenen Bundesländer eine rechtsgültige behördliche oder gerichtliche Feststellung gibt, dass überhaupt ein Kartell vorlag.

d) Wer ist die ASG 2 und warum klagt sie?

In der Klage geht es um angebliche Kartellschadensersatzansprüche von 32 Unternehmen der Sägeindustrie, die in NRW Holz gekauft haben. Diese Sägewerke klagen jedoch nicht selbst, sondern haben ihre angeblichen Schadensersatzansprüche an die „Ausgleichsgesellschaft“ ASG 2 verkauft. Die ASG 2 ist eine GmbH, die von dem internationalen Prozessfinanzierer Burford Capital zu dem Zweck gegründet wurde, die hier thematisierte Klage gegen das Land Nordrhein-Westfalen zu erheben. In den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen und Thüringen hat Burford Capital ebenfalls GmbHs mit den Namen ASG, ASG 3, ASG 4 und ASG 5 gegründet und ähnliche Klagen erhoben. Das dahinterstehende Geschäftsmodell besteht darin, Sägewerke anzusprechen, die in der Vergangenheit Holz von Waldbesitzenden in den jeweiligen Bundesländern gekauft haben, und diesen zuzusagen, für sie angeblich bestehende Kartellschadensersatzansprüche einzuklagen. Die von Burford Capital gegründete ASG 2 macht nun als Inkassogesellschaft angebliche Ansprüche der 32 Sägeunternehmen kooperativ gegen das Land Nordrhein-Westfalen geltend.

Die ASG 2 hat den Sägewerken in Aussicht gestellt, Schadensersatzzahlungen zu erhalten, ohne selbst prozessual tätig werden zu müssen. Die ASG 2 und die hinter ihr stehende Burford Capital erhalten bei Erfolg des Prozesses vermutlich einen nicht unerheblichen Anteil am Prozesserlös und haben somit ein hohes finanzielles Eigeninteresse an der Klage.

e) Was genau ist der Inhalt der Klage?

In ihrer Klageschrift vom April 2020 wirft die ASG 2 dem Land vor, gemeinsam mit den privaten und kommunalen Waldbesitzenden, die Holz im Rahmen der kooperativen Rundholzvermarktung verkauft haben, ein „Syndikat“ gebildet zu haben. Dadurch sei das Rundholz an die Sägewerke zu höheren Preisen veräußert worden. Gegenstand der Leistungsanträge sind Ansprüche aufgrund der Rundholzbezüge der Geschädigten im angeblich „relevanten Kartellzeitraum“ (seit dem 28. Juni 2005 bis zum 30. Juni 2019). Darüber hinaus werden weitere Ansprüche für den sog. Nachwirkungszeitraum geltend gemacht. Diesen Vorwürfen tritt das Land im Prozess entschieden entgegen.

f) Wie hoch soll der (angebliche) Schaden durch den kooperativen Rundholzverkauf aus dem nordrhein-westfälischen Waldbesitz sein?

Die ASG 2 macht mit der Klage angebliche Schäden in Höhe von rund 187 Mio. Euro zuzüglich weiterer Zinsen geltend. Das Land hat diesbezüglich in dem Verfahren deutlich gemacht, dass kein Kartell gegeben war und dass durch die kooperative Rundholzvermarktung auch keine Schäden entstanden sind. Legt man jedoch die Schadensberechnung der Klägerin zugrunde und berücksichtigt nur die unverjährten etwaigen Ausgleichsansprüche des Landes gegenüber seinen angeblichen Mitkartellanten, ist (im angenommenen schlechtesten Fall) insgesamt von einem Schadenersatzanspruch von rd. 55.820.000 € zuzüglich weiterer Zinsen auszugehen. Es sind insgesamt über 17.000 Waldbesitzende und Zusammenschlüsse betroffen, die nach Auffassung der Klägerin ebenfalls Kartellanten gewesen seien.

g) Wie wird das Verfahren ablaufen und wer wird voraussichtlich gewinnen?

Momentan ist die Klage beim Landgericht Dortmund anhängig. Wegen des Umfangs des Prozessstoffs und der hohen Komplexität der aufgeworfenen Rechtsfragen kann es schon in dieser ersten Instanz zu einem langwierigen Verfahren kommen, das sich voraussichtlich mindestens bis ins Jahr 2023 erstrecken wird. Sollte die ASG 2 vor dem Landgericht unterliegen, wird sie aller Voraussicht nach Berufung einlegen und die nächste Instanz (das Oberlandesgericht Düsseldorf) anrufen. Gleiches würde das Land tun, sollte es vor dem Landgericht nicht erfolgreich sein. Auch das Verfahren vor dem OLG Düsseldorf kann sich über einen ähnlichen Zeitraum wie die erste Instanz erstrecken. Die dort unterliegende Partei hat anschließend die Möglichkeit, die Entscheidung vom Bundesgerichtshof überprüfen zu lassen. Auch davon ist auszugehen. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Prozesses wird es voraussichtlich also noch mehrere Jahre dauern. Wie das Verfahren schlussendlich entschieden wird, kann (wie bei allen komplexen gerichtlichen Auseinandersetzungen) nicht verlässlich vorausgesagt werden. Das Land wird sich aber mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Vorwürfe zur Wehr setzen und geht davon aus, dass das Vorgehen des Prozessfinanzierers keinen Erfolg haben wird. Die Klagen der ASG gegen das Land Baden-Württemberg und der ASG 3 gegen das Land Rheinland-Pfalz sind in erster Instanz bereits abgewiesen worden; erwartungsgemäß haben die Klägerinnen dagegen Berufung eingelegt.